



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förder- und Freundeskreis Altenpflegeheim St. Franziskus".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 28209 Bremen, Georg-Gröning-Str. 55 und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
Mit der Eintragung erhält der Verein Rechtsfähigkeit. Nach Eintragung des Vereins lautet der Name: „Förder- und Freundeskreis Altenpflegeheim St. Franziskus e.V.“
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die „Gepflegt in Bremen gGmbH“, St. Franziskus zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Altenhilfe.
Ziele des Vereins sind:
 - Verbesserung der Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner
 - Mitglieder werben und Spenden sammeln
 - Akquise von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die sich mit den Zielen des Fördervereins identifizieren.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende, schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und im Todesfall.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (beispielsweise per E-Mail) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandmitglieder und 5 weitere Mitglieder anwesend sind.
- 5) Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, erfolgt eine erneute Einladung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Beratung und Beschlussfassung, über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes, die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins, die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, eine eventuelle Änderung der Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden um
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - einen oder mehrere Beisitzer.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Es besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 6) Der Förderverein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
- 7) Zahlungsbefugnis hat der Kassenwart gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung bzw. dem Vereinszweck entsprechend.
- 2) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere, den jährlichen Haushaltsplan und den Geschäfts- und Kassenbericht.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 8 Finanzierung des Vereins

- 1) Der Verein finanziert sich durch Spenden und Beiträgen der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Einmal jährlich wird durch zwei Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung durchgeführt und ein Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Bestätigung des Kassenberichtes entlastet den Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Wird gemäß der unter 1 genannten Bestimmung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gilt der Vorsitzende als Liquidator. Für die Durchführung seiner Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gepflegt in Bremen gGmbH, St. Franziskus, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar entsprechend seiner Satzung für gemeinnützige/mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.11.2018 beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister Bremen erfolgte im April 2019 unter der Nummer VR 8196 HB. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt St-Nr. 60 / 146 / 13755 mit Bescheid vom 10.01.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt